



Vorentwurf

# Bundesgesetz über die Unverjährbarkeit von Mord (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom  
[Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## 1. Strafgesetzbuch<sup>2</sup>

*Art. 101 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Satz 4*

f. Mord (Art. 112).

<sup>3</sup> ... Absatz 1 Buchstabe f gilt, wenn die Strafverfolgung  
oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom  
tt.mm.jjjj dieses Gesetzes nach dem bis zu jenem Zeit-  
punkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

## 2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>3</sup>

*Art. 59 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Satz 4*

f. Mord (Art. 116).

SR .....

1 BBl ...

2 SR 311.0

3 SR 321.0

<sup>3</sup> ... Absatz 1 Buchstabe f gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom tt.mm.jjjj dieses Gesetzes nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.